

**Pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen** erkennen Sie insbesondere am bundesweit einheitlichen Kennzeichen der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG):



### **Zuständigkeit für die Durchsetzung der Pfand- und Rücknahmepflicht**

In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Pfand- und Rücknahmepflicht u.a. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Insbesondere für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind nach Nr. 31.11.5 des Verzeichnisses der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung (ZustVotU) die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig.

Verstöße gegen die Pfandpflicht stellen gem. § 9 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 VerpackV eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 15 VerpackV i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der zurzeit geltenden Fassung mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Weitere aktuelle Informationen, Pressemitteilungen usw. finden Sie unter der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichteten Internetseite [www.pfandpflicht.info](http://www.pfandpflicht.info).

Für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen liegt die Wahrnehmung der kreisordnungsbehördlichen Aufgaben beim Referat Umwelt als untere Abfallwirtschaftsbehörde.  
**Kontakt: Telefon: 0209 169-4533**

## **Rücknahme- und Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen**

Vollzug der Verpackungsverordnung



Herausgeber:  
Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Referat Umwelt  
Stand: Oktober 2017



Stadt  
Gelsenkirchen

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat die Bundesregierung die Verpackungsverordnung (VerpackV) erlassen. Ziel dieser Verordnung ist die Reduzierung von Verpackungsmüll sowie die Erhöhung des Anteils der in Mehrweg-Getränkeverpackungen bzw. ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke. Seit dem 01. Januar 2003 sieht die VerpackV die Erhebung eines Pfandgeldes für bestimmte Einwegverpackungen vor.

### Allgemeines:

Seit dem 01.01.2003 ist auf verschiedene **Einweg-Getränkeverpackungen** ein Pfand zu erheben, bei Rückgabe zu erstatten und die zurückgenommenen Einweg-Getränkeverpackungen zu entsorgen. Die Regelung betrifft in erster Linie Getränkedosen, Glas- und Plastikflaschen. **Pfandpflichtig** sind seit dem 01.05.2006 folgende Getränke in Einwegverpackungen (sofern diese Verpackungen nicht als ökologisch vorteilhaft eingestuft werden):

- Bier (einschließlich alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke
- Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwasser (alle Wässer mit und ohne Kohlensäure)
- Erfrischungsgetränke/Softdrinks mit und ohne Kohlensäure (insbesondere Limonaden, einschließlich Cola-Getränken, Mischungen von Fruchtsäften und Mineralwasser wie z. B. Apfelschorle, Brausen, Bittergetränke und Eistee)
- Sport- und Energydrinks (mit und ohne Kohlensäure)
- alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Vol % (insbesondere so genannte „Alcopops“) bzw. weniger als 50 % Weinanteil

**Ausgenommen von der Pfandpflicht** sind explizit:

- Fruchtsäfte und Fruchtnektare
  - Gemüssesäfte und Gemüsenektare
  - Wein
  - Sekt und Spirituosen
  - Milchmischgetränke mit einem Mindestanteil von 50 % Milch oder aus Milch gewonnenen Erzeugnissen
  - Diätetische Getränke mit Ausnahme solcher für intensive Muskelanstrengungen. Es gelten die Abgrenzungen des Lebensmittelrechts
- Die Rücknahmepflicht beschränkt sich lediglich auf die **Materialart** der Verpackung: Glas, Metalle,

Papier/Pappe/Kartonagen oder Kunststoffe einschließlich der Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien.

Wer also Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff vertreibt, muss jede pfandpflichtige Einwegflasche aus Kunststoff zurücknehmen, auch wenn diese sich in Aussehen und Größe von denen im eigenen Sortiment unterscheidet. Gleiches gilt ebenso für die anderen genannten Materialarten.

Weiterhin fallen Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen nicht unter die zwingende Pfandpflicht. Hierzu zählen ausschließlich Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel.

Das Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen beträgt **einheitlich 25 Cent** und kommt bei Verpackungen mit einem Füllvermögen von 0,1 bis 3 Liter zur Anwendung.

**Einweg-Getränkeverpackungen sind** von dem Händler **zurückzunehmen**, der sie verkauft hat. Die Rückgabe ist jedoch auch bei allen anderen Händlern möglich, die solche Getränke in gleichartigen Einweg-Verpackungen verkaufen.

### Besonderheit:

#### „Kleine Geschäfte“

Bei einer **Verkaufsfläche von unter 200qm** beschränkt sich die Rücknahmeverpflichtung ausschließlich auf die Verpackung der Marke die der Vertreiber in Verkehr bringt.

#### Wie hat die Rücknahme zu funktionieren?

Der Vertreiber, insbesondere der Einzelhändler, ist verpflichtet, vom Endverbraucher (privat oder gewerblich) gebrauchte und restentleerte Einweg-Getränkeverpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Das Pfand ist wie bisher auf allen Handelsstufen von der Herstellung über den Großhandel bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Ohne Rücknahme der Verpackung darf keine Pfanderstattung erfolgen!

Der Vertreiber / Einzelhändler muss dabei den privaten Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

Damit diese bundesweite Rücknahme und Pfanderstattung funktioniert, haben Handel und Getränke abfüllende Industrie Rücknahmesysteme aufgebaut, die kompatibel, also untereinander kombinierbar sind.

Eine Liste der Zählzentrumsbetreiber finden Sie auch im Internet unter: <http://www.dpg-pfandsystem.de>.

Im Übrigen haben die Händler die Möglichkeit, pfandpflichtige Verpackungen aus ihrem Sortiment zu nehmen und durch Getränke in bewährten Mehrwegsystemen zu ersetzen.

**Spezielle Sammelbehälter** für die Rücknahme von bepfandeten Einweg-Verpackungen sind nicht vorgeschrieben.

Der Getränkehändler muss auch **beschädigte Einweg-Getränkeverpackungen** zurücknehmen und das Pfand auszahlen, wenn noch zu erkennen ist, dass für diese bepfandete Verpackung ein Pfand bezahlt wurde (Kennzeichnung, Pfandlabel).

**Mehrwegflaschen** erkennen Sie entweder am Mehrwegzeichen:



Oder am Umweltzeichen „Blauer Engel“:



Oder am Hinweis „Mehrweg“, Mehrwegflasche oder „Mehrweg-Pfandflasche“.